Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2840**

15. Wahlperiode 31. 03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2598 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Der Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada erfolgt bisher vertragslos nach Maßgabe des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Mit dem am 13. Mai 2002 in Tremblant unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen wird der Rechtshilfeverkehr auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Dieser Vertrag trifft die für den vertraglichen Rechtshilfeverkehr erforderlichen Regelungen.

B. Lösung

Mit dem geplanten Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben bezeichneten Vertrags geschaffen werden.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2598 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 31. März 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mühlheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2598 in seiner 97. Sitzung vom 11. März 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung vom 31. März 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung vom 31. März 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte an die Bundesregierung zwei Fragen. In Artikel 9 des Vertrages mit der Überschrift Freies Geleit werde darauf hingewiesen, dass ein Zeuge, der sich aufgrund eines auf sein Erscheinen gerichtetes Ersuchen im ersuchenden Staat aufhalte, wegen Handlungen, die vor seiner Abreise aus dem ersuchten Staat begangen worden seien, im ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten werden dürfe. Die Zeugen müssten binnen 30 Tagen das Land wieder verlassen haben, sonst könne man sie wegen dieser Taten verfolgen und festnehmen. Es werde in diesem Vertrag der Hinweis vermisst, dass darüber zu belehren sei. In Deutschland bestehe eine Hinweispflicht. Es stelle sich die Frage, wie es in Kanada gehandhabt werde. Weiterhin seien die Länder der Meinung, es handele sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz, die Bundesregierung sei anderer Meinung. Die Fraktion der CDU/CSU stellte an die Bundesregierung die weitere Frage, ob dies geprüft worden sei.

Die Bundesregierung sagte hinsichtlich der ersten Frage eine Prüfung und Information der Fraktion der CDU/CSU zu. Die zweite Frage könne dahin gehend beantwortet werden, dass diese Frage überprüft worden sei und dass es sich um ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz handele.

Berlin, den 31. März 2004

Erika Simm	**Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)**	**Jerzy Montag**	**Jörg van Essen**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333